



Satzung

# Satzung (Sa)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>A. GRUNDSÄTZE</b>	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	3
§ 2 Neutralität.....	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	3
§ 4 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 6 Rechtsgrundlagen.....	4
§ 6a Datenverarbeitung und Datenschutz.....	4
§ 7 Geschäftsjahr und Spieljahr.....	5
§ 8 Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Rechte.....	6
§ 10 Pflichten.....	6
§ 11 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel.....	7
<b>B. ORGANE, HAFTUNG</b>	
§ 12 Organe des BFV.....	7
§ 12a Haftungsbeschränkung / Freistellung.....	7
<b>C. VERBANDSTAG</b>	
§ 13 Verbandstag.....	8
§ 14 Anträge.....	8
§ 15 Verbandstag und Stimmrecht.....	8
§ 16 Aufgaben des Verbandstages.....	9
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	9
§ 18 Abstimmungen und Wahlen.....	9
§ 19 Außerordentlicher Verbandstag.....	10
<b>D. BEIRAT</b>	
§ 20 Beirat.....	10
§ 21 Aufgaben des Beirats.....	11
<b>E. PRÄSIDIUM</b>	
§ 22 Präsidium.....	12
§ 22a Geschäftsführendes Präsidium.....	12



## Satzung

---

§ 23	Aufgaben des Präsidiums.....	12
§ 23a	Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums.....	13
<b>F. AUSSCHÜSSE</b>		
§ 24	Ausschüsse.....	13
§ 24a	Arbeitsgemeinschaften.....	14
§ 25	Spielausschuss.....	14
§ 25a	Klassensprecher.....	15
§ 26	Jugendausschuss.....	15
§ 26a	Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's.....	16
§ 27	Schiedsrichterausschuss.....	16
§ 28	Finanzausschuss.....	16
§ 28a	Wirtschaftsrat.....	17
§ 29	Ausschuss für Recht und Satzung.....	17
§ 30	Ausschuss für Qualifizierung.....	18
§ 31	Ausschuss für Integration und Migration.....	18
§ 31a	Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt.....	19
<b>G. RECHTSORGANE</b>		
§ 32	Rechtsorgane.....	19
§ 33	Sportgericht.....	19
§ 34	Verbandsgericht.....	20
§ 35	Strafarten.....	20
<b>H. SONSTIGES</b>		
§ 36	Revisoren.....	21
§ 37	Freizeitgruppen / Freizeitliga.....	21
§ 38	Ältestenrat.....	21
§ 39	Verbandsausweise.....	22
§ 40	Auflösung.....	22
§ 41	Rechtskraft der Satzung und Ordnungen, Übergangsvorschrift.....	22



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Berliner Fußball-Verband e. V. (BFV) ist der Fachverband der Berliner Fußball- und Cricketvereine. Er vertritt den Berliner Fußball- und Cricketsport als Landesverband bei den deutschen Sportorganisationen.
2. Der BFV ist die Nachfolgeorganisation des am 11. September 1897 gegründeten Verbandes Brandenburgischer Ballspielvereine.
3. Der BFV ist ein unter der Nummer 846 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragener Verein mit dem Sitz in Berlin.

### § 2

#### Neutralität

Der BFV ist parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral. Jedes Amt im BFV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

### § 3

#### Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB), des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NOFV) und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB).
2. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft im DFB, NOFV und LSB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem Verbandstag des BFV mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit der Austritt beschlossen worden ist.

### § 4

#### Zweck und Aufgaben

1. Zweck des BFV ist es, die den Fußball- und Cricketsport betreibenden Vereine in Berlin zusammenzufassen, den Fußballsport in Berlin zu verbreiten und zu fördern sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen.
2. Der BFV vertritt den Amateurgedanken. Soweit die Mitgliedsvereine mit Genehmigung des DFB Lizenzspielermannschaften bilden, unterstehen diese in allen Belangen den Bestimmungen des DFB und der Deutschen Fußball-Liga (DFL), im Übrigen dem BFV.

3. Aufgaben des BFV sind insbesondere:
  - a. Durchführung von Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen sowie Aufstellung und Betreuung von Berliner Auswahlmannschaften,
  - b. Qualifizierung von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern,
  - c. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
  - d. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern sowie deren Zulassung, sofern nicht der DFB zuständig ist,
  - e. Förderung des Freizeit- und Breiten-sports,
  - f. Förderung der sozialen Integration aller Mitarbeiter,
  - g. Werbung für den Fußballsport sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Schriften und Weitergabe von Nachrichten an Presse, Rundfunk und Fernsehen,
  - h. Vereinbarungen mit den Medien über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen sowie über Internet- und andere Online-dienste zu treffen,
  - i. Erlass von Ordnungen zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben,
  - j. unmittelbar und ausschließlich die sportlichen Beziehungen zu anderen Verbänden zu regeln,
  - k. Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
  - l. Pflege, Überwachung und Verbreitung des Fairplay-Gedankens,
  - m. Information seiner Mitgliedsvereine durch ein amtliches Bekanntmachungsorgan, derzeit die „Amtlichen Mitteilungen“, wobei sich der Verband hierfür auch der elektronischen Medien bedienen kann.

### § 5

#### Gemeinnützigkeit

1. Der BFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der BFV dient den in § 4 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils



## Satzung

gültigen Fassung. Mittel, die dem BFV zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- Die Organe des BFV (§ 12) üben ihre Funktionen regelmäßig ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem steht jedoch nicht entgegen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Organe des BFV für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Entscheidung über eine derartige Aufwandsentschädigung / Vergütung trifft auf Vorschlag des Präsidiums der Beirat.

### § 6

#### Rechtsgrundlagen

- Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der BFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den BFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, diese Verbindlichkeit ihren Mitgliedern gegenüber herbeizuführen.
- Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des BFV werden durch diese Satzung und folgende Ordnungen des BFV verbindlich geregelt:
  - Rechts- und Verfahrensordnung
  - Spielordnung
  - Meldeordnung
  - Jugendordnung
  - Schiedsrichterordnung
  - Finanzordnung
  - Ausbildungsordnung
  - Geschäftsordnung
  - Cricketordnung
  - Ehrenordnung
  - Freizeitligaordnung
  - SchlichtungsordnungDiese Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

### § 6 a

#### Datenverarbeitung und Datenschutz

- Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
  - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen, Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.



## Satzung

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Ziffer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Ziffer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.
6. Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

### § 7

#### Geschäftsjahr und Spieljahr

1. Das Geschäftsjahr des BFV ist das Kalenderjahr.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Sollten Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus nötig sein, endet das Spieljahr mit dem letzten Spieltag.

### § 8

#### Mitgliedschaft

1. Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen im Rahmen des § 4 der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a. Im Verbandsgebiet bestehende Fußball- und Cricketvereine oder

Vereine mit Fußball- oder Cricketabteilungen können die Mitgliedschaft im BFV schriftlich beantragen.

- b. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Dieser ist durch das Präsidium zu erklären. Nach Ablauf von drei Jahren ab Aufnahme ist ein Widerruf jedoch nicht mehr möglich. Die Ausschlussmöglichkeit nach Ziffer 3 c sowie Ziffer 4 bleiben hiervon unberührt.
- c. Bevor eine ordentliche Mitgliedschaft erworben werden kann, ist regelmäßig der Status einer außerordentlichen Mitgliedschaft zu beantragen.
- d. Dem BFV gehören als außerordentliche Mitglieder insbesondere an:
  - (1) Selbständige Freizeit-Vereine/-Fußballgruppen
  - (2) Mitgliedsvereine der Fachvereinigung Fußball (FVF)
  - (3) Selbständige Cricketvereine
  - (4) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)
- e. Dem BFV können auch Vereine und Gruppierungen, die keine Fußball- oder Cricketvereine sind, als außerordentliche Mitglieder angehören, soweit ihre Bestrebungen sich mit den Zielsetzungen des BFV vereinbaren lassen.
- f. Voraussetzung für jede neue Mitgliedschaft ist die Teilnahme des Vereins am EDV-basierten Informationssystem des BFV bzw. des DFB sowie die Mitteilung einer offiziellen, vom BFV anerkannten E-Mail-Adresse des Vereins.
- g. Über die Aufnahme in dem BFV entscheidet das Präsidium aufgrund der von ihm erlassenen Aufnahme-Richtlinien. Der Aufnahmebeschluss ist im offiziellen Bekanntmachungsorgan des Verbandes zu veröffentlichen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Tag.
- h. Das Präsidium kann auch anderen Verbänden oder Institutionen, die den grundsätzlichen Zielsetzungen und Interessen des Berliner Fußballverbandes entsprechen, durch



## Satzung

Vereinbarung den Status eines außerordentlichen Mitgliedes und im Bedarfsfall mit Stimmrecht zum Verbandstag zubilligen.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt,
- b. durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
- c. durch Ausschluss.

Der Austritt muss vor Ablauf des Spieljahres durch eingeschriebenen Brief an den BFV unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Auflösung des Mitgliedsvereins ist durch Einschreibebrief unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung dem BFV mitzuteilen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgerichts in erster Instanz.

### 4. Ausschlussgründe sind:

- a. wenn das Mitglied die in § 10 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch das Präsidium fortsetzt,
- b. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze von Anstand, Sitte und Sportkameradschaft verstößt.

Gegen eine Ausschlussentscheidung des Verbandsgerichts kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung Berufung zum Beirat einlegen. Über die Berufung hat der Beirat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

### 5. Die Mitgliedsvereine haben nach ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch vermögensrechtlicher Art gegen den BFV. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft im BFV bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen.

## § 9 Rechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt
  - a. durch ihre legitimierten Vertreter an den Beratungen der Verbandstage mit den Befugnissen teilzunehmen, wie sie nach demokratischen Grundsätzen parlamentarisch üblich sind,

- b. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,

- c. die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen und an den vom Verband veranstalteten Spielen teilzunehmen.

### 2. Der BFV ist ausschließlich berechtigt, Verträge über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen abzuschließen oder sonst diese Rechte zu vermarkten.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie mögliche Vertragspartner.

### 3. Der BFV ist nach den Regelungen des § 6a berechtigt, Daten der Mitglieder zu erfassen, zu speichern und weiterzugeben.

## § 10 Pflichten

### 1. Die Vereine sind als Mitglieder des BFV die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem BFV.

### 2. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet:

- a. die Satzungen, Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des BFV, NOFV, DFB und der DFL zu befolgen,
- b. bei ihren Veranstaltungen die Grundsätze und Prinzipien des BFV zu beachten, insbesondere sich dabei parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral zu verhalten, sowie mit den Vereinsveranstaltungen keine sportfremden Zwecke zu verbinden,



## Satzung

- c. das offizielle Bekanntmachungsorgan des BFV, dessen Veröffentlichungen für alle Mitglieder bindend sind, sowie alle sonstigen vom BFV herausgegebenen Schriften zu beziehen,
- d. am EDV-basierten Informationssystem des BFV und des DFB teilzunehmen und dem Verband eine offizielle und vom BFV anerkannte E-Mail-Adresse zu benennen,
- d. Mitglieder des Präsidiums an Mitgliederversammlungen ihres Vereins teilnehmen zu lassen,
- e. Verbandsbeiträge, Gebühren, Abgaben und besondere Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- f. den Auflagen und Ersuchen des BFV rechtzeitig nachzukommen. Das Präsidium kann bei deren Nichtbefolgung Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 300 € aussprechen,
- g. dem Präsidium von Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Mitgliedsvereins oder einer seiner Fußball- oder Cricketabteilungen hinzielen,
- h. bei Streitfällen jeglicher Art, die einen Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes darstellen, den Instanzenweg einzuhalten,
- i. dem BFV bei begründeten Anlässen eine Untersuchung ihrer Geschäftsführung und eine Prüfung des Bestandes der Kasse sowie der Vereinskonto zu gestatten und sonstige Unterlagen vorzulegen,
- j. sämtlichen Schriftverkehr mit den Organen des Verbandes an die Geschäftsstelle zu richten.

### § 11

#### **Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel**

1. Auf Vorschlag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport oder den BFV besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu den Verbandstagen eingeladen. Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

2. Das Präsidium kann die goldene Ehrennadel des Verbandes an Personen verleihen, die sich in langjähriger Mitarbeit im Verband Verdienste besonderer Art erworben haben (gemäß Ehrenordnung).
3. Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und die Inhaber der goldenen Ehrennadel haben die Berechtigung zum freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Verbandes.

### § 12

#### **Organe des BFV**

1. Die Aufgaben des Verbandes werden von den nachgenannten Organen wahrgenommen:
  - a. Verbandstag,
  - b. Beirat,
  - c. Präsidium,
  - d. Verbandsausschüsse
    - (1) Spielausschuss,
    - (2) Jugendausschuss,
    - (3) Schiedsrichterausschuss,
    - (4) Finanzausschuss,
    - (5) Ausschuss für Qualifizierung,
    - (6) Ausschuss für Integration und Migration,
    - (7) Ausschuss für Recht und Satzung,
    - (8) Sportgericht,
    - (9) Verbandsgericht,
    - (10) Berliner Cricket Komitee,
    - (11) Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt,
  - e. Ältestenrat.
2. In die Organe des BFV können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglied eines dem BFV angeschlossenen Mitgliedsvereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben und im BFV nicht hauptamtlich tätig sind. In keinem Organ, den Beirat ausgenommen, darf ein Mitgliedsverein mehr als drei Vertreter stellen.
3. Die Mitglieder der Organe werden durch den Verbandstag gewählt bzw. bestätigt oder durch das Präsidium berufen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### § 12a

#### **Haftungsbeschränkung / Freistellung**

1. Die Haftung für Pflichtverletzungen von Mitgliedern von Organen sowie von Erfüllungsgehilfen des Verbandes wird auf



## Satzung

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt

2. Sofern Organe oder auch einzelne Mitglieder derselben, aber auch Erfüllungsgehilfen in Ausübung des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereiches, eine fahrlässige Pflichtverletzung begehen, sind sie vom Verband haftungsmäßig freizustellen.

### § 13

#### Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BFV und wird in jedem vierten Kalenderjahr durchgeführt.
2. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden. Sobald der Verband seine Kommunikation mit den Vereinen auf ein EDV-basiertes Informationssystem umstellt, reichen die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen.
3. Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungspräsidium aus drei Personen, die vom Präsidium berufen werden. Das Tagungspräsidium ist dabei an die Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

### § 14

#### Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, den Organen des BFV und den Revisoren eingebracht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich eingereicht werden. Anträge können auch per E-Mail gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge

behandelt werden. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung der 2/3-Mehrheit der auf dem Verbandstag abgegebenen Stimmen.

2. Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Hält der Ausschuss für Recht und Satzung die Änderung eines Antrags für notwendig, so muss er den Antragsteller darüber informieren. Er hat nicht das Recht, einen solchen Antrag selbstständig zu verändern.  
Der Ausschuss für Recht und Satzung ist berechtigt, Anträge zu Gunsten einer einheitlichen Form zu verändern, ohne dabei inhaltliche Änderungen vorzunehmen.
3. Das Präsidium hat die Anträge möglichst drei Wochen vor dem Verbandstag den Vereinen bekannt zu geben.

### § 15

#### Verbandstag und Stimmrecht

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a. den Vertretern der Mitglieder,
  - b. den Mitgliedern des Präsidiums,
  - c. dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
  - d. den Mitgliedern der Ausschüsse,
  - e. den Mitgliedern der Rechtsorgane,
  - f. den Revisoren.Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt.
2. Stimmberechtigt sind:
  - a. die ordentlichen Mitgliedsvereine,
  - b. die Mitglieder des Präsidiums,
  - c. mit einem Sonderstimmrecht
    - (1) die BFV-Freizeitliga,
    - (2) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)
    - (3) die Fachvereinigung Fußball (FVF),
    - (4) das Berliner Cricket Komitee,
    - (5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF).Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über die Auflösung des BFV und ihre Entlastung.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane sowie die Revisoren haben kein Stimmrecht.





## Satzung

### § 16

#### Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BFV übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a. die Wahl
    - (1) der Mitglieder des Präsidiums (§ 22 Ziffer 1 a - k), soweit sie nicht nach b. nur zu bestätigen sind,
    - (2) der 7 Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b),
    - (3) der Mitglieder des Spielausschusses (§ 25) mit Ausnahme der nach b. zu bestätigenden Personen,
    - (4) der 2 DKLB-Prüfer (§ 28)
    - (5) der 3 Beisitzer im Finanzausschuss (§ 28),
    - (6) des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Sportgerichts (§ 33),
    - (7) des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts (§ 34),
    - (8) der Revisoren (§ 36);
  - b. die Bestätigung
    - (1) des von der Jugendleitertagung gewählten Vereinsvertreterers im Beirat (§ 20 Ziffer 1 c),
    - (2) der Mitglieder des von der Jugendleitertagung gewählten Jugendausschusses (§ 26 Ziffer 2),
    - (3) der Mitglieder des von der Schiedsrichtervollversammlung gewählten Schiedsrichterausschusses (§ 27),
    - (4) des von der Versammlung der Freizeitliga gewählten Referenten für die Freizeitliga (§§ 25 Ziffer 1 f, 37 Ziffer 2),
    - (5) der Mitglieder im Sport- und Verbandsgericht, die von der Schiedsrichtervollversammlung, dem Bund Deutscher Fußball-Lehrer (Nordost) und der Versammlung der Freizeitligagruppen hierfür als Interessenvertreter gewählt wurden,
    - (6) der von der Cricketversammlung gewählten Vertreter;
  - c. die Bestimmung der Grundsätze für die Beitrags-, Gebühren- und Abga-

benerhebung (insbesondere der Festsetzung der Höhe der Verbandsbeiträge, Einspruchs-, Berufungs- und Wiederaufnahmegebühren) sowie besonderer Umlagen;

- d. die Entlastung des Präsidiums;
- e. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das erste Kalenderjahr nach dem Verbandstag und der Jahresbilanz für das Kalenderjahr vor dem Verbandstag;
- f. die Änderung von Satzungen und Ordnungen;
- g. Beschlüsse des Beirats (§ 21 Ziffer 1 Satz 2, sog. Verwaltungsanordnungen), soweit sie vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandstages ergangen sind, zu bestätigen, sofern kein wichtiger Grund dem entgegensteht.  
Dies gilt auch entsprechend für Beschlüsse der Jugendleitertagung, der Schiedsrichtervollversammlung, der Versammlung der Freizeitliga sowie der Versammlung der Cricketvereine.

### § 17

#### Beschlussfähigkeit

1. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
2. Die Ziffer 1 gilt ebenfalls für den Jugend-Verbandstag, die Jahrestagung des Frauen- und Mädchenfußballs, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitgruppen.

### § 18

#### Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung vorzunehmen. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen.



## Satzung

Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

3. Bei der Wahl der sieben Vereinsvertreter im Beirat hat jeder Delegierte sieben Stimmen. Gewählt sind die sieben Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Besteht bei der Entscheidung über die Wahl Stimmgleichheit, wird eine Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten durchgeführt.
4. Anträge, die auf einem Verbandstag nicht die erforderliche Mehrheit, jedoch mindestens 1/3 Ja-Stimmen der abgegebenen Stimmen erhalten haben, werden auf Wunsch des Antragstellers an das Präsidium überwiesen, das diese Anträge bearbeitet und nach Abstimmung mit den Antragstellern dem Beirat zur Beschlussfassung einreicht.
5. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen nach der Geschäftsordnung.
6. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreibendes Protokoll zu fertigen.

### § 19

#### **Außerordentlicher Verbandstag**

1. Das Präsidium kann außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene oder eine sonstige dringliche Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. Zur Einberufung ist es jedoch verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich gestellten und mit der gleichen Sache be-

gründeten Antrag stellen. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.

2. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens acht Wochen nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang auf der BFV-Geschäftsstelle die zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderliche Zahl der Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe des Tagungsortes schriftlich mitzuteilen.
4. Wird das Präsidium von den Delegierten des Verbandstages beauftragt, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten, ist dieser nach den dort festgelegten Maßgaben durchzuführen.
5. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

### § 20

#### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b. den sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden,
  - c. einem Vereinsvertreter der Jugend, der vom Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen ist,
  - d. je einem gewählten Vertreter jeder Spielklasse im 1. Herrenbereich von der Verbandsliga bis zur untersten Spielklasse sowie einem gewählten Vertreter der Frauenmannschaften,
  - e. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen,



## Satzung

- f. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am Spielbetrieb der DFL teilnehmen,
  - g. den Referenten für das Meldewesen, die Freizeitliga, den Frauenspielspielbetrieb und den Futsalspielbetrieb,
  - h. den Vertretern aus BFV-Vereinen, die als Interessenvertreter des Berliner Fußballs Mitglieder im jeweils höchsten Führungsgremium des DOSB, DFB, DFL, NOFV und LSB Berlin sind. Dies gilt aber nur insoweit, als dieser Vertreter nicht schon durch eine Tätigkeit in einem anderen BFV-Organ im Beirat vertreten ist,
  - i. dem Vorsitzenden des Verbandsgeschichts,
  - j. dem Vorsitzenden des Sportgerichts,
  - k. dem Sprecher der Revisoren,
  - l. dem Ehrenpräsidenten,
  - m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer.
2. Die Mitglieder unter a bis g haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter h bis m haben jeweils eine beratende Stimme.
- Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c und h.
3. Vor jeder Beiratstagung sollen Klassentagungen stattfinden.
  4. Die Sprecher der Spielklassen sollen möglichst die Spielklassen repräsentieren, in denen ihre Vereine spielen.
  5. Die Beiratssitzungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Präsidialmitglied geleitet.

### § 21

#### Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat bzw. die nach der Satzung vorgesehen sind.  
Der Beirat kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in und außer Kraft

setzen. Beschlüsse des letzten Verbandstages können jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verändert werden. Die gestellten Anträge sind vor der Beschlussfassung auf Klassentagungen zu beraten. Die Übernahme von allgemein verbindlichen Festlegungen des DFB erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Haushaltsvoranschläge und die Jahresbilanzen sind vom Präsidium zwischen den ordentlichen Verbandstagen dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darüber hinaus beschließt der Beirat nach vorangegangenen Klassentagungen die vom Präsidium beantragten Änderungen über die Höhe der Gebühren und Kosten vor dem Sport- und Verbandsgericht sowie über Ordnungsstrafen, Bearbeitungsgebühren, Spielerpass- und Vereinswechselgebühren, Spensätze für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, Verwaltungsgebühren, Aufnahmegebühren und Kautionen für eigenständige Freizeitvereine.

2. Der Beirat ist zu allen grundlegenden Fragen zu hören.
3. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit Mehrheit bestätigt werden.
4. Anträge für die Beiratssitzungen sind spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim BFV einzureichen. Der BFV hat die Anträge spätestens vier Wochen vor der Tagung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Für die Beschlussfähigkeit des Beirats und seiner Abstimmungen gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.
6. Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind die Sprecher der Spielklassen, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, mit Stimmrecht und der Vorsitzende des Sportgerichts, im Verhinderungsfalle



## Satzung

sein Vertreter, mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Befordungsverfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

### § 22 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten,
  - b. dem Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales,
  - c. dem Vizepräsidenten Marketing & Öffentlichkeitsarbeit,
  - d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - e. dem Vizepräsidenten Recht,
  - f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
  - g. dem Präsidialmitglied Jugend,
  - h. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
  - i. dem Präsidialmitglied Integration,
  - j. dem Präsidialmitglied Fußballentwicklung,
  - k. dem Präsidialmitglied für besondere Aufgaben,
  - l. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
  - m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit beratender Stimme.
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird. Sie bilden zusammen mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer (mit beratender Stimme) das geschäftsführende Präsidium (§ 22a).

### § 22a Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit beratender Stimme.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Ver-

bandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

### § 23 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des BFV wahr, die nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des BFV ausdrücklich vorbehalten sind. Es führt die Geschäfte und leitet den Geschäftsbetrieb der Einrichtungen des Verbandes. Es übernimmt mit der Repräsentation des Verbandes auch die Aufgabe, mit Institutionen außerhalb des Verbandes zu verhandeln, dazu gehört auch, mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge zu schließen (§ 4 Ziffer 3 h) und über die anteilige Ausschüttung von ausgehandelten Verträgen zu entscheiden.
2. Der Vizepräsident Finanzen ist der verantwortliche Leiter des Finanz- und Rechnungswesens. Er verwaltet das Vermögen des BFV.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse des Verbandstages, des Beirats und des Präsidiums gebunden.
4. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechs Mal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder, anwesend sind.
5. Das Präsidium ist befugt, die nicht auf dem Verbandstag gewählten oder durch den Verbandstag bestätigten Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Lehrstäbe, Staffelleiter und sonstige Mitarbeiter unter Einbeziehung des zuständigen Referenten zu berufen, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Es ist zudem befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und Rechtsorgane, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
6. Das Präsidium bestätigt die auf Vorschlag vom Schiedsrichterausschuss



## Satzung

berufenen Schiedsrichteransetzer und beruft sie ab.

7. Das Präsidium überwacht die Tätigkeiten der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen unabhängigen Rechtsorgane.
8. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- oder Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
9. Das Präsidium kann sich selber eine Geschäftsordnung geben, in der das Ressortprinzip angewendet werden soll.

### § 23a

#### **Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums**

1. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über Personalangelegenheiten, die die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes betreffen.
2. Weiterhin entwirft das geschäftsführende Präsidium den Haushaltsplan und den Jahresabschluss und trifft grundsätzliche Entscheidungen zu Finanzthemen wie Ausgaben und Anschaffungen.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Präsidiums ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 150.000 € die vorherige Zustimmung des Beirates einzuholen ist.

### § 24

#### **Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen:
  - a. Spielausschuss – aus 7 Mitgliedern,

- b. Jugendausschuss – aus 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern,
- c. Schiedsrichterausschuss – aus 8 Mitgliedern,
- d. Finanzausschuss – bis zu 7 Mitgliedern,
- e. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu 7 Mitgliedern,
- f. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu 9 Mitgliedern,
- g. Ausschuss für Integration und Migration – bis zu 9 Mitgliedern,
- h. Verbandsgericht – bis zu 11 Mitgliedern,
- i. Sportgericht – bis zu 28 Mitgliedern,
- j. Berliner Cricket Komitee – bis zu 4 Mitgliedern,
- k. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu 13 Mitgliedern

2. Die Ausschüsse - ausgenommen die Rechtsorgane - sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Die sieben Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b), der Vereinsvertreter der Jugend (§ 20 Ziffer 1 c) sowie die Präsidiumsmitglieder haben jedoch das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Zuordnung der Vereinsvertreter zu den Ausschüssen hat zum Beginn der Wahlperiode zu erfolgen, gilt für diese und wird durch das Präsidium bestätigt. Sie haben die Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten.

3. Mitglieder der Ausschüsse unter Einschluss des Verbands- und Sportgerichts dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.
4. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre stellvertretenden Vorsitzenden sowie Verantwortliche für die Bereiche Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen bei Bedarf externe Gäste (z.B. Vereinsvertreter) hinzuziehen.



## Satzung

### § 24a

#### Arbeitsgemeinschaften

Neben den Ausschüssen kann das Präsidium zur Bearbeitung besonderer Aufgaben zusätzliche Arbeitsgemeinschaften des Verbandes einrichten und hierfür entsprechende Personen berufen.

[Für die Wahlperiode ab 2013 werden folgende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet:

- AG Fußballentwicklung
- AG Frauen- und Mädchenfußball
- AG Schulfußball
- AG Öffentlichkeitsarbeit.]

### § 25

#### Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus:
  - a. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb (Vorsitzender),
  - b. dem Referenten für Herrenspielbetrieb,
  - c. dem Referenten für den Frauen-spielbetrieb,
  - d. dem Referenten für den Senioren-spielbetrieb,
  - e. dem Referenten für das Meldewesen,
  - f. dem Referenten für die Freizeitliga,
  - g. dem Referenten für Futsalspielbetrieb.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

2. An den Sitzungen des Spielausschusses nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses und / oder des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil. Ferner kann der Sicherheitsbeauftragte des BFV mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Aufgaben des Spielausschusses:
  - a. Verantwortung für alle spieltechnischen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten für Jugend und Schiedsrichter, insbesondere der Regelung des gesamten Spielbetriebs,
  - b. Auswahl, Aufstellung und Betreuung der Auswahlmannschaften unter Einschluss von Lehrgängen in Abstimmung mit dem Verbandssportlehrer und dem Leiter des Landesleistungszentrums,

- c. Aussprechen von Ordnungsstrafen gemäß den Regelungen der Spielordnung,
  - d. Genehmigung von Spielen der Mitgliedsvereine gegen auswärtige Mannschaften gemäß den DFB-Bestimmungen,
  - e. Durchführung von Arbeitstagungen, auch zur Vorbereitung des anstehenden Verbandstages,
  - f. Erledigung verwaltungstechnischer Arbeiten, die ihm vom Präsidium zugewiesen werden,
  - g. Erfüllung von Repräsentationsaufgaben auf Anweisung des Präsidiums,
  - h. Begleitung der Entwicklung zukunftsorientierten Fußballs.
4. Dem Spielausschuss unterstellt sind die Bereiche Herren- und Seniorenspielbetrieb, die im Spielausschuss durch den jeweiligen Referenten vertreten sind. Den zwei Bereichen gehören insgesamt 11 weitere Mitglieder an, die durch das Präsidium berufen werden. Die Bereiche sind insbesondere für die Durchführung aller Maßnahmen für einen geregelten Spielbetrieb sowie für die Abnahme der Sportplätze verantwortlich. Näheres regelt die Spielordnung.
  5. Dem Spielausschuss unterstellt ist der Bereich Frauenspielbetrieb, der im Spielausschuss durch den Referenten für Frauenspielbetrieb vertreten wird. Dem Bereich gehören bis zu fünf weitere Mitglieder an, die durch das Präsidium berufen werden.  
Der Bereich Frauenspielbetrieb ist für den geregelten Spielbetrieb unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen zuständig. Für den Frauenspielbetrieb können gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen werden.
  6. Ferner ist dem Spielausschuss der Bereich Meldewesen unterstellt, der im Spielausschuss durch den Referenten für das Meldewesen vertreten wird. Diesem gehören vier weitere Mitglieder an, die durch das Präsidium berufen werden. Der Bereich Meldewesen ist für die Überwachung der Regelungen der DFB-Meldeordnung, insbesondere für die Ordnungsmäßigkeit bei der Erteilung der Spielberechtigung und bei Vereinswechseln, verantwortlich. Näheres regelt die Meldeordnung.



## Satzung

7. Außerdem ist ihm der Bereich Freizeitligafußball unterstellt, der im Spielausschuss durch den Referenten für die Freizeitliga vertreten wird. Dem Bereich gehören vier weitere Mitglieder an, die von der Versammlung der Freizeitgruppen gewählt und vom Präsidium bestätigt werden. Der Bereich Freizeitligafußball ist zuständig für die Umsetzung der Satzung und Ordnungen im Freizeitligabereich unter Beachtung der speziellen Belange des Freizeitligafußballs. Der Referent für Freizeitligafußball ist von den anderen Verbandsausschüssen bei Angelegenheiten des Freizeitligafußballs hinzu zuziehen. Näheres regelt die Freizeitligaordnung.
8. Dem Spielausschuss unterstellt ist der Bereich Futsalspielbetrieb, der im Spielausschuss durch den Referenten für Futsalspielbetrieb vertreten wird. Dem Bereich gehören bis zu fünf weitere Mitglieder an, die von der Versammlung der Futsalvereine / Mannschaften gewählt und vom Präsidium bestätigt werden. Der Bereich Futsalspielbetrieb ist für den geregelten Futsalspielbetrieb unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen zuständig. Für den Futsalspielbetrieb können gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

### § 25a

#### Klassensprecher

Der Klassensprecher ist ein Interessenvertreter der Vereine der jeweiligen Spielklasse und ein Bindeglied zwischen den Vereinen und Verbandsorganen. Er hat dabei die Bedürfnisse der Spielklasse, aber auch die gesamtheitlichen Interessen und Belange des BFV im Blickfeld. Der Klassensprecher ist Mitglied des Beirats (gemäß § 20 Ziffer 1 d) und ist u.a. für die turnusgemäßen Klassentagungen (gemäß § 7a Spielordnung) verantwortlich.

### § 26

#### Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Jugendausschuss, dem Jugendspielausschuss und den beratenden Mitgliedern.
  - a. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern

auf dem Jugend-Verbandstag gewählt und besteht aus:

- (1) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender),
- (2) Vorsitzender Jugend-Spielausschuss,
- (3) Referent für Jugendqualifizierung,
- (4) Referent für Talentförderung,
- (5) Referent für Mädchenfußball,
- (6) Referent für Schulfußball,
- (7) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

- b. Der Jugend-Spielausschuss setzt sich zusammen aus:

- (1) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses,
- (2) einer erforderlichen Anzahl an Staffelleitern, die vom geschäftsführenden Jugendausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden.

- c. Mitglieder mit beratender Stimme, die nicht gewählt werden, im Jugendausschuss sind:

- (1) ein Verbandssportlehrer,
- (2) der Vertreter des Jugendausschuss im Vorstand der Sportjugend Berlin,
- (3) Berliner Mitglieder, die dem Jugendausschuss des NOFV oder des DFB angehören, aber nicht in den Jugendausschuss gewählt wurden,
- (4) die/der Beauftragte für Sonderaufgaben,
- (5) die/der Vorsitzende des Schulfußball-Ausschusses,
- (6) an den Sitzungen des Jugendausschuss nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter des Spielausschusses und/oder des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Der Jugendausschuss ist zuständig für:
  - a. die Regelung und Durchführung des gesamten Junioren-Spielbetriebes,



## Satzung

- b. die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend,
- c. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern,
- d. die Durchführung von Junioren-Auswahlmaßnahmen,
- e. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen,
- f. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung,
- g. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit,
- h. die Einberufung von Arbeitstagen mit den Vereinsjugendleitern,
- i. die Erledigung der in § 25 aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Junioren oder deren Spielbetrieb betreffen.

### § 26a

#### **Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's**

1. Der Jugendbeirat soll den Jugendausschuss in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes unterstützen. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss. Insbesondere ermittelt er ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an den Beirat (§ 20) oder Verbandstag (§ 13) gestellt werden und den Jugendbereich betreffen.
2. Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils vor dem Beirat zusammen. Auf diesen Sitzungen sollen die Anträge der Vereine, die die Jugend betreffen, besprochen und darüber abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates ist dem Beirat oder Verbandstag vor der Abstimmung über diese Anträge mitzuteilen.
3. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den Vereinsvertretern der dort beheimateten Vereine. Dabei hat jeder Verein eine Stimme.
4. Der Vorsitzende der AG ist das Bindeglied zwischen den Vereinen des jeweiligen Bezirkes und dem Jugendausschuss. Er leitet die Sitzungen der AG und trägt u.a. dafür Sorge, dass die Anträge an den Beirat oder Verbandstag,

die den Jugendbereich betreffen, rechtzeitig besprochen und darüber abgestimmt werden.

### § 27

#### **Schiedsrichterausschuss**

1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:
  - a. Präsidialmitglied Schiedsrichter (Vorsitzender),
  - b. Landeslehrwart,
  - c. Referent des Beobachterstabes,
  - d. Referent für Öffentlichkeitsarbeit, DFB-Projekte und Geschäftsführung,
  - e. 4 Referenten der Schiedsrichter-Ansetzungsbereiche 1 bis 4.Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Der Ausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes nach der Schiedsrichterordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Belehrung, Ausbildung, Beobachtung, Prüfung, Ansetzung und Abberufung der Schiedsrichter. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.
3. Den Referenten 1 bis 4 wird eine erforderliche Anzahl von Schiedsrichteransetzern vom Schiedsrichterausschuss zugeordnet.
4. An den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter des Spielausschusses und / oder des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil.

### § 28

#### **Finanzausschuss**

1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. Vizepräsident Finanzen (Vorsitzender),
  - b. 2 Prüfern für die Verwendung der DKLB-Mittel,
  - c. bis zu 3 Beisitzern mit Vorkenntnissen aus dem Finanz- und Wirtschaftswesen.Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitar-





## Satzung

- beiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Bei Bedarf kann der Finanzausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.
  3. Die Prüfer für die Verwendung von DKLB-Mitteln und 3 Beisitzer werden vom Verbandstag gewählt.
  4. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind:
    - a. Beratung der Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, Jahres- und Monatsabrechnungen,
    - b. Konzeptionelle Mitarbeit bei der Entwicklung des Verbandes und Erarbeitung von Beschlussvorlagen im Auftrag des Präsidiums,
    - c. Vorschläge zur Verwendung der DKLB-Mittel einschließlich Vereinsausschüttungen, Prüfung der Verwendungsnachweise, Kontrolle der Gemeinnützigkeitsnachweise und Entscheidung über Rückforderungen von Vereinsausschüttungen,
    - d. Beratung zu Fragen der Gemeinnützigkeit und Sportförderungswürdigkeit, Bereitstellung von Informationen über steuerlich wichtige Änderungen,
    - e. Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen zum Thema Finanzen.

### § 28a

#### Wirtschaftsrat

1. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Personen aus dem öffentlichen Leben, insbesondere aus der Wirtschaft, in den Wirtschaftsrat des BFV zu berufen. Vorsitzender des Wirtschaftsrates ist der Vizepräsident Marketing & Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Wirtschaftsrat kann Empfehlungen zur Beratung in den Finanzausschuss und in das Präsidium einbringen.

### § 29

#### Ausschuss für Recht und Satzung

1. Der Ausschuss für Recht und Satzung besteht aus:
  - a. Vizepräsident Recht (Vorsitzender),
  - b. Vorsitzender bzw. Stellvertreter sowohl des Verbands- als auch des Sportgerichts,

- c. maximal 4 Beisitzer mit juristischen Vorkenntnissen.  
Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.
4. Der Ausschuss für Recht und Satzung tritt bei Bedarf zusammen. Im Vorfeld von Verbandstagen oder zur Überprüfung von Satzungen und Ordnungen soll der Ausschuss rechtzeitig zusammentreten. Notwendige Satzungsänderungen werden dem Präsidium in Form von Empfehlungen zugestellt.
5. Aufgaben des Ausschusses für Recht und Satzung sind:
  - a. Beratung des Präsidiums und des Beirats in Rechts- und Satzungsfragen,
  - b. Vorbereitung von Satzungs- und Ordnungsanträgen sowie die Prüfung eingehender Anträge für den Verbandstag,
  - c. Einarbeitung der Verbandstags- und Beiratsbeschlüsse in die Satzung und Ordnungen,
  - d. Erörterung der Auslegung der Rechts- und Verfahrensordnung,
  - e. Durchführung von Anhörungen zur Wiederaufnahme von Verfahren,
  - f. ständige Überprüfung der Satzung und Ordnungen im Hinblick auf
    - (1) Vereinbarkeit mit geltenden Gesetzen und aktueller Rechtsprechung,
    - (2) Vereinbarkeit mit den Vorgaben übergeordneter Verbände,
    - (3) Praktikabilität im Hinblick auf die sich ändernden Verhältnisse im Ablauf des Verbandsgeschehens,
  - g. Qualifizierung der Mitglieder der Rechtsorgane.

### § 30

#### Ausschuss für Qualifizierung

1. Der Ausschuss für Qualifizierung besteht aus:
  - a. Vizepräsident Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender),



## Satzung

- b. Landeslehrwart des Schiedsrichterausschusses,
- c. Referent für Jugendqualifizierung des Jugendausschusses,
- d. bis zu 4 Beisitzern,
- e. Verbandssportlehrern mit beratender Stimme.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

- 2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
- 3. Der Ausschuss kann bei Bedarf Fachkommissionen bilden oder Mitglieder anderer Ausschüsse beratend hinzuziehen.
- 4. Der Ausschuss für Qualifizierung ist das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im BFV, der eine enge Zusammenarbeit mit dem Trainer-Lehrstab und dem Schiedsrichter-Lehrstab pflegt.
- 5. Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Qualitätsbeauftragte des BFV im Sinne des § 5 DFB-Ausbildungsordnung. Bei entsprechender Eignung kann das Präsidium diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den ehrenamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten des BFV.

- 6. Aufgaben des Ausschusses für Qualifizierung sind:
  - a. Planung und Durchführung der Ausbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung,
  - b. Planung und Durchführung eigener Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im BFV,
  - c. Gewinnung und Ausbildung von Referenten,
  - d. Qualitätssicherung in der Ausbildung,
  - e. Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen,
  - f. Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, -trainern und -betreuern sowie Vereinsvorständen und Schiedsrichtern in enger Abstimmung mit dem Spielausschuss,

dem Jugendausschuss und dem Schiedsrichterausschuss,

- g. Initiieren und Koordinieren von Maßnahmen in den Bereichen Schule / Verein und Schule / Sport gemeinsam mit den Schulbehörden.

### § 31

#### **Ausschuss für Integration und Migration**

- 1. Der Ausschuss für Integration und Migration besteht aus:
  - a. Präsidialmitglied Integration (Vorsitzender),
  - b. je einem gewählten Vertreter
    - (1) des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt (§ 31a)
    - (2) des Schiedsrichterausschusses (§ 27)
    - (3) des Spielausschusses Bereich Frauenspielbetrieb (§ 25 Ziffer 5)
  - c. bis zu 5 Beisitzern, von denen die Mehrzahl einen Migrationshintergrund haben sollte.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

- 2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
- 3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.
- 4. Die Aufgaben des Ausschusses für Integration und Migration sind:
  - a. Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller gesellschaftlichen Gruppen im Berliner Fußballsport,
  - b. Unterstützung von Vereinen mit überwiegend Migranten in Verbands-, Satzungs- und Rechtsfragen sowie in Fragen der Integration,
  - c. Durchführung von Projekten zur Integration,
  - d. Anerkennung und Unterstützung von Vereinsprojekten,
  - e. Angebote zur Konfliktmediation in Zusammenarbeit mit der AG Fairplay,
  - f. Durchführung spezieller Fortbildungsangebote für Vereine mit überwiegend Migranten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung.
- 5. Ziele des Ausschusses für Integration und Migration sind:



## Satzung

- a. Entwicklung des friedlichen Zusammenlebens der hier beheimateten unterschiedlichen Sportvereine,
- b. Zusammenwachsen der unterschiedlichen Kulturen durch den Fußballsport,
- c. Sicherheit im Umgang mit Satzungs- und Rechtsfragen für Vereine mit überwiegend Migranten,
- d. Förderung des offenen Umgangs zwischen Verband und Vereinen mit überwiegend Migranten.

### § 31a

#### Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt

1. Der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt besteht aus:
  - a. Vizepräsident Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender),
  - b. je einem Vertreter aus dem
    - (1) Schiedsrichterausschuss,
    - (2) Spielausschuss,
    - (3) Jugendausschuss,
    - (4) Sportgericht,
    - (5) Verbandsgericht,
    - (6) Ausschuss für Integration und Migration,
  - c. Präventionsbeauftragter (Sicherheitsbeauftragter),
  - d. bis zu 5 Beisitzern.Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus bestimmten Fachgebieten beratend hinzuziehen, wie beispielsweise Vertreter der Polizei, des Fanprojekts, der Landeskommision Berlin gegen Gewalt usw.
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt umfassen schwerpunktmäßig:
  - a. die Förderung des Ehrenamtes und Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
  - b. die Vergabe und Ausschreibung der „Aktion Ehrenamt“,
  - c. die Betreuung und Schulung der Vereinsehrenamtsbeauftragten,
  - d. die Vergabe und Betreuung des „Gütesiegel des BFV“,

- e. den bundesweiten Wettbewerb „Fairplay“,
- f. die Betreuung der Aktion „Fairplay-Geste des Monats“,
- g. die Kooperation mit der Polizei,
- h. die Einzelberatung bei Konflikten,
- i. die inhaltliche und organisatorische Planung der Anti-Gewalt-Kurse,
- j. die Schulung und Einteilung von Spielbeobachtern,
- k. die Organisation des BFV-Präventionstages,
- l. die fachspezifischen Schulungen anderer BFV-Organe.

### § 32

#### Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des BFV sind das Verbandsgericht und das Sportgericht. Sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen wahr.
2. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen Verwaltungsorganen des BFV nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.
3. Die Rechtsorgane bestrafen Verstöße gegen das BFV-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem BFV-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen BFV-Organ vorbehalten ist.

### § 33

#### Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu 25 weiteren Beisitzern, von denen drei den Freizeitgruppen angehören können, und gliedert sich in mehrere Kammern. Jeder Kammer gehören drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Sie dürfen nicht dem gleichen Verein angehören. Die Vorsitzenden der Kammern und deren Mitglieder werden jeweils vom Vorsitzenden des Sportgerichts bestimmt. Diese Aufgabe übernimmt im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden der dafür vom Vorsitzenden bestimmte Stellvertreter.
2. Bei Verfahren können bis zur maximalen Kammerbesetzung zusätzlich Schöffen mitwirken. Sie gelten nicht als Verbandsmitarbeiter. Als Schöffen im Erwachsenenbereich dürfen aktive und



## Satzung

passive Mitglieder im BFV bis zum 50. Lebensjahr zum Einsatz kommen. Schöffen können auch von den Vereinen vorgeschlagen werden. Jugendschöffen sollten dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, jedoch bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren. Über die jederzeit widerrufliche Berufung zum Schöffen und über die Dauer des Amtes entscheidet das Präsidium abschließend.

3. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt zusätzlich ein Schiedsrichter, bei Verfahren gegen Übungsleiter bzw. Fußball-Lehrer ein Übungsleiter bzw. Fußball-Lehrer mit. Von diesen Interessenvertretern werden auf dem Verbandstag jeweils bis zu fünf für die Wahlperiode des Sportgerichts bestätigt, sie gelten nicht als Verbandsmitarbeiter. Die Kammern des Sportgerichts entscheiden sonst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
4. Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung von bis zu fünf Mitgliedern je Kammer (ausgenommen Einzelrichter-Sachen) als erste Instanz soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts, des Spielausschusses oder des Jugendausschusses gegeben ist. Bei Verfahren, die ausschließlich Angelegenheiten des Freizeitligafußballs betreffen, kann die Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit im Bereich der Freizeitgruppen / Freizeitlichen (§ 37) seitens des Präsidiums übertragen werden, wenn insoweit ein ordnungsgemäßer Vollzug sichergestellt ist. Näheres regelt die Freizeitligaordnung.
5. Das Sportgericht ist für Berufungen gegen Entscheidungen des Spielausschusses, die auf der Grundlage des § 25 Ziffer 3 c getroffen wurden, zuständig. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
6. Das Sportgericht ist auch für Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses, die gemäß § 16 der Schiedsrichterordnung getroffen wurden, zuständig.

### § 34

#### Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan des BFV. Es besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, bis zu acht Beisitzern und einem Vertreter der Freizeitligagruppen und entscheidet in der Besetzung grundsätzlich mit drei Mitgliedern. Bei keiner Verhandlung dürfen Mitglieder des gleichen Vereins tätig werden.
2. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter sowie Fußball-Lehrer und Übungsleiter gilt § 33 Ziffer 3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der betreffende Interessenvertreter an die Stelle eines anderen Beisitzers tritt.
3. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Es ist zuständig:
  - a. für Berufungen gegen Entscheidungen des Sportgerichtes,
  - b. als erste Instanz über den Ausschluss eines Vereins aus dem BFV. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an den Beirat zulässig,
  - c. für Entscheidungen über die Zuständigkeit eines BFV-Organs in Zweifelsfällen,
  - d. für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Amtsenthebung gemäß § 23 Ziffer 6.

### § 35

#### Strafarten

1. Sportgericht und Verbandsgericht können folgende Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder verhängen:
  - a. Verwarnung,
  - b. Verweis,
  - c. Geldstrafe bis zu 3.000 €,
  - d. Platzsperre für Vereine oder Mannschaften,
  - e. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BFV zu bekleiden (befristet oder auf Dauer),
  - f. Sperre, befristet oder auf Dauer,
  - g. Ausschluss, befristet oder auf Dauer,
  - h. Aberkennung von Punkten,
  - i. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,



## Satzung

- j. Suspendierung oder Ausschluss eines Vereins vom Spielbetrieb unter Einschluss von Pokalspielen, ausgenommen die Jugendabteilung.
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden, außerdem sind Auflagen und Bußen zu Erziehungszwecken zulässig.
3. In Cricketangelegenheiten entscheidet das insoweit zuständige Berliner Cricketkomitee (BCK) in der Regel selbstständig und eigenverantwortlich. Gleiches gilt für den Bereich Freizeitliga (§ 37), sofern dies vorgesehen und in der Freizeitligaordnung festgelegt worden ist.

### **§ 36 Revisoren**

1. Vom Verbandstag werden grundsätzlich 6 Revisoren gewählt, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten. Die Wiederwahl ist bis zu vier Mal möglich.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden zwischen den Verbandstagen oder bei längerer Verhinderung von Revisoren kann - wenn dadurch die Aufgabenerfüllung spürbar, nicht nur vorübergehend, beeinträchtigt wird - der Beirat bis zum Ende der Wahlperiode weitere Revisoren wählen.
2. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der Mitglied des Beirats mit beratender Stimme ist und an diesen bei Bedarf berichtet.
3. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, die Verbandskassen, die Konten und die Buchführung mehrmals jährlich zu prüfen und zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen.  
Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und die beschlussgerechte Verwendung von Verbandsmitteln im Rahmen der bestätigten Haushaltspläne.
4. Den Revisoren sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erläuterungen zu geben.
5. Die Revisoren erstatten dem Verbandstag Bericht. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

### **§ 37**

#### **Freizeitgruppen / Freizeitliga**

1. Dem BFV können Freizeitgruppen angehören. Ihre Interessen werden, soweit diese Freizeitgruppen einem BFV-Verein angehören, von diesem wahrgenommen. Eigenständige Gruppen sind außerordentliche Mitglieder des BFV. Sie sind auf dem Verbandstag zugelassen. Stimmberechtigt ist der Referent für die Freizeitliga mit einer Stimme bzw. sein Vertreter.
2. Der Referent für die Freizeitliga ist Mitglied im Beirat und im Spielausschuss. Er wird von der Versammlung der Freizeitliga (§1 Freizeitligaordnung) gewählt.
3. Satzung und Ordnungen des BFV gelten grundsätzlich auch für den Freizeitligafußball, jedoch mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitligafußballs - insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebes und seiner Organisation - zu berücksichtigen sind.
4. Der Referent für die Freizeitliga muss gemäß § 25 Ziffer 6 von den Ausschüssen des Verbandes bei Angelegenheiten des Freizeitligafußballs hinzugezogen werden. Über Auslegungstreitigkeiten entscheidet - soweit nicht die Zuständigkeit eines Rechtsorgans gegeben ist - das Präsidium des BFV nach Anhörung des Referenten für die Freizeitliga.
5. Näheres über den Freizeitligafußball regelt die Freizeitligaordnung.

### **§ 38**

#### **Ältestenrat**

1. Dem Ältestenrat gehören der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.
2. Der Ältestenrat kann vom Präsidium über wesentliche Fragen des BFV unterrichtet und in diesem Rahmen beratend tätig werden.  
Das Präsidium kann Mitgliedern des Ältestenrates Repräsentationspflichten des Verbandes übertragen.



## Satzung

3. Der Ältestenrat soll bei Unstimmigkeiten innerhalb oder zwischen Organen des BFV schlichtend eingreifen, sofern nicht bereits ein Rechtsorgan damit befasst ist.

### § 39

#### Verbandsausweise

1. Die Mitglieder der Organe, die Inhaber der goldenen Ehrennadeln, die Revisoren, die Schiedsrichter und der Vereinsjugendwart jedes Mitgliedsvereins erhalten namentlich ausgestellte Ausweise. Sie berechtigen zum freien Eintritt mindestens für einen Platz bei allen Fußballspielen des BFV.
2. Vertreter der Presse erhalten einen besonderen Ausweis.
3. Die Ausgabe der Ausweise obliegt allein dem Präsidium. Die Ausweise bleiben Eigentum des BFV und werden mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs ausgegeben.

### § 40

#### Auflösung

1. Die Auflösung des BFV kann nur durch Beschluss eines eigens zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstages erfolgen. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 18 geändert werden. Für den Antrag müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigter Verbandsmitglieder stimmen.
2. Nach Auflösung des Vereins oder bei rechtskräftig festgestelltem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Beendigung der Liquidation an seinen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger oder den Deutschen Fußball-Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Eine Aus-

schüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verbandstages geändert werden.

### § 41

#### Rechtskraft der Satzung und Ordnungen Übergangsvorschrift

1. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Präsidiumswahl ist sofort wirksam.
2. Beschlüsse der Schiedsrichter-Vollversammlung zur Änderung der Schiedsrichterordnung und sonstige Abstimmungen und Beschlüsse, die nicht die Satzung, andere Ordnungen und Organe des BFV und nicht die Vereine betreffen, können sofort in Kraft treten.
3. Änderungen der Ordnungen und Zusammensetzung der Ausschüsse treten, sofern die Ordnungen nicht ausdrücklich spätere Termine vorsehen, am nächsten Werktag nach dem Verbandstag in Kraft.
4. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010 und am 2. November 2013 geändert worden.
5. Die Strukturveränderungen mit den maßgeblichen §§ 12, 14, 15, 16, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31 und 37 traten zum ordentlichen Verbandstag 2007 in Kraft.
6. Sofern vom Registergericht oder der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.